

**Die Wahlleiterin
des Amtes Ruhland**

Bekanntmachung der Wahlbehörde des Amtes Ruhland über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz am 11. Januar 2026 und einer etwa notwendig werdenden Stichwahl am 25. Januar 2026

Soweit diese Bekanntmachung geschlechtsspezifische Formulierungen enthält, gelten diese auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

Gemäß § 18 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Wahl zur Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für die wahlberechtigten Personen des Amtes Ruhland wird im Amt Ruhland, Einwohnermeldeamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, 01945 Ruhland zur Einsichtnahme

am 22. Dezember 2025 und 23. Dezember 2025

während der nachfolgend benannten Öffnungszeiten

bereitgehalten:

Montag	09:00 Uhr – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnis ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer seine Angaben für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, **spätestens bis zum 23. Dezember 2025 Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis** bei der zuständigen Wahlbehörde einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung

zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl des Landrates **bis spätestens zum 20. Dezember 2025 eine Wahlbenachrichtigung** zugestellt. Auf deren Rückseite befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis

Ein Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis gemäß den §§ 14 und 15 BbgKWahlV kann bei der unter 1. genannten Stelle zu den dort genannten Öffnungszeiten gestellt werden.

5. Einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin oder des Landrates erhält auf Antrag:

- eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person
- eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist entstanden ist
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

6. Wahlscheine für die Wahl der Landrätin oder des Landrates können von in das Wahlberechtigtenverzeichnisses eingetragenen Wahlberechtigten schriftlich oder mündlich **bis zum 09. Januar 2026, 18:00 Uhr** bei der Wahlbehörde Amt Ruhland beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter **5. Buchstaben a) und b)** angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin oder des Landrates noch **bis 15:00 Uhr am Wahltag** stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

7. Wer einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin oder des Landrates hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes durch **Stimmabgabe** oder durch **Briefwahl** wählen. Das Wahlgebiet ist der Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl der Landrätin oder des Landrates einen Wahlschein erhalten hat, wird für die Stichwahl von Amts wegen ein Wahlschein ausgestellt, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass die wahlberechtigte Person zur Stichwahl im Wahlbezirk (Wahllokal) wählen will. In diesem Fall erhält die wahlberechtigte Person mit dem Wahlschein bzw. den Briefwahlunterlagen für den Wahltag die Wahlbenachrichtigungskarte für den Tag der Stichwahl zurück. Eine Person, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält von Amts wegen einen Wahlschein.

Ergibt sich aus dem Antrag auf einen Wahlschein nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so werden dem Wahlschein beigelegt:

- ein amtlicher grauer Stimmzettel des Wahlkreises
- ein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag
- ein amtlicher, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener gelber Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Umschlag) und dem unterschriebenen weißen Wahlschein in den hellgelben Wahlbriefumschlag einlegen, diesen verschließen und an die dort angegebene Stelle übersenden oder abgeben.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat

der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag (11. Januar 2026) bzw. im Falle einer Stichwahl am 25. Januar 2026 bis 18:00 Uhr an der angegebenen Anschrift Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg vorliegt.

Ruhland, 17.11.2025


Hermann
Wahlleiterin

